



Merkmale juristischer Fachsprache in persiflierten Erpressungsschreiben angehender Jurist*innen

Jaqueline Bemmer (Universität Wien)

Schreibmentoring-Projekt (Betreuung: Michal Dvorecký und Karin Wetschanow, Universität Wien)

Abstract:

Die vorliegende Studie untersucht die Verwendung juristischer Fachsprache bei Studienanfänger*innen der Rechtswissenschaften an der Universität Wien anhand persiflierter Erpressungsbriefe. Ziel ist es zu erkennen, welche fachsprachlichen Ausdrücke und Stilmittel, die dem juristischen Stil zugeordnet werden können, Studienanfänger*innen der Rechtswissenschaften bereits einsetzen. Das Forschungsinteresse begründet sich darin, dass juristische Textkompetenz Dreh- und Angelpunkt der juristischen Ausbildung und Tätigkeit ist, jedoch erst sehr spät und ungenügend vermittelt wird. Es ist daher wichtig, das Bewusstsein für die Komplexität der Rechtssprache früh zu schärfen. Im Rahmen dieses Projektes wurden Studierende zu einem Experiment eingeladen, in dem sie mit juristischem Jargon verzerrte Erpressungsbriefe verfassen sollten. Neun solche Erpressungsbriefe bilden das Korpus, welches qualitativ untersucht wird. Die Hypothese, dass sich anhand dieser exemplarischen Analyse bereits Züge der juristischen Fachsprachverwendung erkennen lassen, welche näherer Präzisierung bedürfen, ließ sich auf Basis der Ergebnisse bestätigen, was wertvolle Hinweise für eine darauf aufbauende Theorie und fachspezifische Schreibkompetenzentwicklung liefert.

Keywords: Fachsprache, Schreibdidaktik in den Rechtswissenschaften, Rechtslinguistik

Empfohlene Zitierweise:

Bemmer, J. (2021): Merkmale juristischer Fachsprache in persiflierten Erpressungsschreiben angehender Jurist*innen. zisch: zeitschrift für interdisziplinäre schreibforschung, 5, 77-91. DOI: <https://doi.org/10.48646/zisch.210506>



Lizenziert unter der CC BY-ND 4.0 International Lizenz.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/) zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/> oder wenden Sie sich brieflich an Creative Commons, Postfach 1866, Mountain View, California, 94042, USA.

ISSN: 2709-3778

Merkmale juristischer Fachsprache in persiflierten Erpressungsschreiben angehender Jurist*innen¹

Jaqueline Bemmer (Universität Wien)

Einleitung

Sprache ist das unentbehrliche Kommunikationsmittel in den Rechtswissenschaften und nimmt eine zentrale Rolle beim Erlassen von Gesetzen, Urkunden, Bescheiden sowie bei der Urteilssprechung ein. Sie hat die komplexe Aufgabe, zwei schwer zu vereinbarende Ziele auszutarieren. Einerseits soll sie rechtliche Informationen so darbieten, dass diese einem Rechtsstaat gebührend für alle Bürger*innen (Rechtssubjekte) verständlich sind. Diese sind allerdings mehrheitlich rechtsunkundige Adressat*innen, weshalb sich eine klare Darlegung komplexer Inhalte als äußerst wichtig erweist. Andererseits bedarf die Rechtssprache präziser Formulierungen, aus denen sich lediglich für Fachleute ein gesamter Bedeutungszusammenhang erschließen lässt. Es handelt sich somit um verschiedene Sphären der Kommunikation, worin jeweils Außenstehende von der betreffenden internen Kommunikation ausgeschlossen sind, woraus sich auch ihre Autorität begründet (Morlok, 2016, 15). Wenngleich sich die Rechtssprache daher notwendigerweise der Allgemeinsprache bedient, so muss sie sich doch auch von ihr abgrenzen. Sie tut dies zum einen über präzise Definitionen von Begriffen, zum anderen über den spezifisch juristischen Bedeutungsgehalt eines Ausdrucks und dessen Einbettung in eine kommunikative Situation. Dieser ist regelmäßig ein anderer, als bereits internalisiertes Wissen vermuten ließe (z.B. Besitz vs. Eigentum) und erfordert oft die Erosion vertrauter Ausdrucksweisen (z.B. Ihr „gehört“ das Haus.), welche unpräzise sind und keine eindeutige juristische Bewertung erlauben.

Von angehenden Jurist*innen wird nun erwartet, dass sie sich das rechtssprachliche Repertoire schnellstmöglich aneignen, damit sie Fachliteratur sinnerfassend lesen können, (Legal-)definitionen erlernen, lateinische Fachbegriffe verstehen und kontextbezogen korrekt anwenden, stilgerecht argumentieren und subsumieren, um dieses Wissen in verschiedenen juristischen Textsorten schriftlich wiederzugeben. Es wäre daher sinntragend, anfänglich das Bewusstsein für die juristische Fachsprache und Stilistik zu schulen, und zwar einhergehend mit dem Einüben einer analytischen Denkkompetenz, die das Zerlegen und Aufschlüsseln eines Sachverhalts und seiner rechtlichen Beurteilung ermöglicht. Ein Verständnis für die Relevanz juristischer Semantik und Pragmatik, vor allem im Kontext der juristischen Auslegungsmethoden, würde den Drang zu präzisen Formulierungen, genauem, schrittweisem

¹ Diese Studie, gefördert von der Stadt Wien Kultur, wäre ohne die großzügige Mitwirkung der Student*innen der Rechtswissenschaften im KU Rechtsterminologie lateinischen Ursprungs WS 2020 und SS 2021 nicht zustande gekommen. Ich bedanke mich herzlich für die tatkräftige Unterstützung! Alle Schreiben wurden aus Gründen der Anonymität kollektiv analysiert, um Einzelidentifizierungen auszuschließen. Jene, die sich im Anhang finden, werden mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Verfasser*innen mit deren Namen abgedruckt. Weiters danke ich Ramona Hampp für ausführliches Feedback auf meinen Erstentwurf und Sabina Ritter, die mir ihre Expertise als Juristin und ihr scharfes Auge großzügig zur Verfügung gestellt hat. Alle verbleibenden Fehler liegen in meiner alleinigen Verantwortung.

Arbeiten und der Notwendigkeit für Fachbegriffe verständlicher machen und setzt eine fachsprachliche Basiskompetenz voraus. Das Bewusstsein für die damit einhergehenden Problemstellungen könnte geschärft werden und trüge langfristig zur Verbesserung der studentischen Textkompetenz und des Rechtsverständnisses bei.

Vor diesem Hintergrund erforscht die vorliegende Studie, welche fachsprachlichen Ausdrücke und Stilmittel, die dem juristischen Stil zugeordnet werden können, Studienanfänger*innen der Rechtswissenschaften einsetzen und inwiefern sich diese kategorisieren lassen, um aus den Ergebnissen Rückschlüsse für eine darauf aufbauende Didaktisierung und Schreibkompetenzentwicklung zu ziehen. Der Ausgangspunkt der Forschung ist die Diskrepanz, dass von Student*innen juristische Textkompetenz eingefordert, diese jedoch nicht ausreichend und früh genug vermittelt wird. Da diese Arbeitstechnik zentral für den Erfolg ist, soll das Bewusstsein für die Rolle juristischer Schreibkompetenz geschärft werden.

Theoretische Verortung

Diese Studie kombiniert Theorien der Rechtslinguistik und der forensischen Linguistik. Die Rechtslinguistik untersucht grundsätzlich die Sprache juristischer Texte (z.B. Gesetzestexte und gerichtliche Urteile) und versucht auf Basis empirischer Untersuchungen die juristische Fachsprache zu definieren. Sie ist sowohl für die Vermittlung juristischer Inhalte relevant als auch für die juristische Hermeneutik, die eine rechtsgleiche und willkürfreie Auslegung von Gesetzen anstrebt, was Kenntnisse der logischen Semantik und Pragmatik erfordert (Morlok, 2012, 179–214; Busse, 2000, 1382–1391). Die forensische Linguistik als Teil der angewandten Linguistik widmet sich hingegen der Textanalyse von kriminalistisch relevanten Schreiben (Erpressungsbriefen, Drohbrieffen, Bekenntungsschreiben etc.) oder Sprachaufnahmen als Beweismittel in Gerichtsverfahren. Im Zentrum steht hier die Sprachanalyse und Autor*innenidentifikation (Dern, 2004, 44–77; Fobbe, 2011; Drommel, 2016). Da die vorliegenden Erpressungsschreiben gezielt mit juristischem Jargon verzerrt wurden, bedarf es sowohl der Analysemethoden für inkriminierte Schreiben als auch einer Evaluierung jener Kriterien, die Rechtssprache ausmachen.

Der juristische Schreibstil zeichnet sich, wie von Walter zusammengefasst, durch drei wesentliche Regeln aus: (1) Inhalt vor Schönheit, (2) Klarheit vor Schönheit und (3) Schönheit vor Schund (Walter, 2002, 1). Die Anforderungen an Inhalt und Klarheit richten sich auf eine präzise Ausdrucksform, welche mit der geringstmöglichen Anzahl an Wörtern den gesamten relevanten Inhalt wiedergibt. Dieser Anspruch findet sich auch in der „forcierte[n] Sachlichkeit“ und dem „Ideal der Unpersönlichkeit“ wieder (Morlok, 2016, 18; Sobota, 1990). Auch eine „Dominanz von Gliederungselementen“ ist erkennbar, deren normative Strukturen je nach juristischer Textsorte (Gutachten, Bescheid, Strafantrag, Urteil, Exegese, Kommentar, Entscheidung etc.) und Rechtsbereich (öffentliches Recht, Unternehmensrecht, Strafprozessrecht etc.) unterschiedlich ausfallen (Morlok, 2016, 13; Forstmoster & Ogorek, 2003). Auf der Wort- und Satzebene wird die Forderung gestellt von Negationen abzusehen, welche durch positive Begriffe mit verneinendem Sinn ersetzt werden können, so etwa „eine Handlung unterlassen“ statt „eine Handlung nicht durchführen“ (Walter, 2002, 1); und nicht griffige Verneinungen zu vermeiden,

so z.B. „tun“ statt „nicht unterlassen“ oder „mehrdeutig“ statt „nicht unzweideutig“ (Rami, 2011, 288). Auch das Gebot des vorsichtigen und richtigen Umgangs mit Konjunktiv I und II gilt es zu beachten sowie Fremdworte – abgesehen von Fachbegriffen – besser durch deutsche Begriffe zu ersetzen, welche nicht zusätzlich dekodiert werden müssen, z.B. „anschaulich“ statt „instruktiv“ (Berg, 1969, 174). Anstreben sollte man auch eine Reduzierung von Substantivierungen, womit der von Berg als „Krebsübel der Juristensprache“ bezeichnete Nominalstil gemeint ist, der bei dogmatischen Aussagen zwar durchaus seine Berechtigung hat, jedoch bei der Beschreibung von Handlungen möglichst vermieden werden sollte (Berg, 1969, 173). Dass es genau auf jene Elemente hinzuweisen gilt, liegt daran, dass der juristische Stil grundsätzlich zu diesen Auswüchsen neigt. Kommt es jedoch zu einer überbürenden Tendenz, kann diese zu unverständlichen und sogar fehlerhaften Aussagen führen. Ein rezentes und umfangreiches Werk zur Sprachlichkeit und zu Sprachkonzeptionen im Recht inklusive Sprachkritik und juristischer Sprachtheorie bieten Felder und Vogel (Felder & Vogel, 2017). Ebenso versucht man die Reflexion zu fördern, worin die kommunikativen Unterschiede und Überschneidungen von der „Sprache des Rechts“ im Vergleich zur „Sprache der Rechtswissenschaft“, also der Metaebene der Jurisprudenz liegen (Steinweg, 2016, 72–73).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die juristische Fachsprache sich mitunter durch folgende Merkmale auszeichnet, wobei es einige Überschneidungen mit der allgemeinen Wissenschaftssprache gibt: (1) einen hohen Abstraktionsgrad, der sich aus der Notwendigkeit ergibt, vielfältige Lebensrealitäten in eine konkrete Norm zu fassen (Jermol, 2019, 132–133), (2) eine Substantivlastigkeit, d.h. Tendenz zu Nominalisierungen, (3) Nüchternheit – Sachlichkeit – Unpersönlichkeit, die Sprache als funktionales Element für objektive Bewertungen betrachtet, (4) einen „autoritativen Duktus des Urteilsstils“ (Morlok, 2016, 19), (5) auslegungsbedürftige Fachbegriffe und Definitionen, und (6) lateinische Termini, die universell verständlich sind und sich aus der langen Tradition des römischen Rechts begründen.

Die forensische Linguistik, als Teil der angewandten Linguistik, befasst sich spezifisch mit Fragen, welche im Laufe eines Ermittlungsverfahrens auftauchen und sodann Gegenstand von Gerichtsverfahren werden. Forensischen Linguist*innen, die als Sachverständige Gutachten erstellen, fällt die Rolle zu, inkriminierte Schreiben sprachlich zu analysieren, um Rückschlüsse auf deren Autor*innenschaft zu ziehen. Hierbei handelt es sich nicht um eine individuelle Zuordnung – es gibt keinen linguistischen Fingerabdruck – sondern vielmehr um eine Offenlegung verdeckter, weil automatisierter, Sprachmuster und typisierter Verstellungsstile, die das Bild der Ermittlungsbehörde bezüglich der Täter*innenschaft schärfen und untermauern können (Brückner, 1989, 14–15; Grewendorf, 1992; Marinkovic, 2006). Einschlägig sind hier Haß-Zumkehrs Sammelband zu „Sprache und Recht“ (2002) sowie die von Fobbe analysierten Verstellungsstile in ihrer Untersuchung zu fingiertem „Ausländer*innendeutsch“, die einen „stereotypen Verstellungsstil“ festmachen konnte (Fobbe, 2011 und 2014; vgl. auch Denn, 2008, 240–265). Da es die forensische Linguistik ist, welche sich der Analyse von Erpressungsschreiben und Drohschreiben widmet, fällt die gewählte Textsorte dieser Studie unter ihr Tätigkeitsfeld. Die Persiflage soll dabei helfen, den juristischen „Verstellungsstil“ verstärkt zu evozieren, indem sie mehr Freiheit in der künstlerischen Expression gewährt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf die Idee, den kreativen, ungehemmten Schreibfluss zu aktivieren, ein Aspekt der im Studium der Rechtswissenschaften an der

Universität Wien verständlicherweise eine stark vernachlässigte Position einnimmt. Diesem Umstand geschuldet soll die gezielte Überzeichnung und Übertreibung der juristischen Ausdrucksweise und des Genres inkriminierter Schreiben einen Schreibfluss ermöglichen, der frei von konventionellen Zwängen abläuft.

Bezugnehmend auf die Textsorte der Erpressungsbriefe ist festzuhalten, dass Textsorten grundsätzlich standardisierte und „konventionell geltende Muster für komplexe sprachliche Handlungen“ sind, die nach bestimmten Merkmalen klassifiziert werden können (Brinker, 2005, 144). Ein zentraler Punkt ist die jeweilige Textfunktion. Diese kann analog zu den Illokutionsindikatoren in der Sprechaktttheorie nach Searle analytisch ermittelt werden (Searle, 1975). Die Klassifikation illokutiver Typen, d.h. konventioneller Sprechhandlungen, ordnet Anordnungen, Befehle, Bitten, Gesuche etc. als *Direktive* ein, Drohungen und Versprechen hingegen als *Kommissive* (Brinker, 2005, 102–103). Direktive sollen den*die Hörer*in dazu bewegen, etwas zu tun, während sich bei Kommissiven der*die Sprecher*in zu einer zukünftigen Handlung oder einem bestimmten Verhalten verpflichtet. Eine Erpressung versucht die Rezipient*innen mittels Gewalt oder gefährlicher Drohung eindeutig zu einer Handlung zu bewegen (z.B. Zahlung des Lösegelds, Erfüllung der geforderten Leistung), erfordert aber im Gegensatz zur Nötigung einen Bereicherungsvorsatz (mehr dazu unten). Gleichzeitig verpflichtet sich der*die Verfasser*in dazu, bei Zuwiderhandeln eine bestimmte Sanktion zu setzen (z.B. Vergiftung von Waren der erpressten Firma, Tötung der entführten Geisel, Rufschädigung des*der Empfängers*in). Betrachtet man die kommunikative Absicht, das heißt den illokutionären Zweck der Sprechhandlung, der sich auf das „interaktive Moment“ richtet, hat ein Erpressungsschreiben damit Appellfunktion, da der*die Emittent*in versucht bei der erpressten Person eine Verhaltensbeeinflussung herbeizuführen (Brinker, 2005, 99; 105). Auch sind sie persuasiv, da der*die Empfänger*in direkt aufgefordert wird, bestimmte Handlungskonsequenzen zu ziehen (Brinker, 2005, 117). Busch konkretisiert die für Tatschreiben typischen Elemente: (1) „schriftlich realisiert“, (2) „Instrument zur Begehung einer Straftat“, was ihr kommunikativer Zweck ist, (3) sind „meist nicht öffentlich zugänglich“, und (4) „häufig anonym verfasst“ (Busch, 2006, 51–52). Erpressungsschreiben per se enthalten regelmäßig „erpresserische Konditionalgefüge“, was bedeutet, dass sie eine Forderung enthalten, die von einer Drohung bzw. Sanktion im Falle der Nichtzahlung gefolgt wird (Busch, 2006, 55). Sie enthalten weiters „individuelle Situierungsangaben“, womit die Referenzen auf Übergabeort, -zeit, und -modus gemeint sind, sowie einen „situativen Kontext“, der sich auf die Umstände der Übermittlung bezieht (Busch, 2006, 55–56). Als „sozialen Kontext“ bezeichnet man jene Aussagen, welche der*die Erpresser*in in seinem*ihrem Schreiben über sich selbst tätigt bzw. in welcher Beziehung diese Person zum*r Empfänger*in steht (Busch, 2006, 55–56). Unterschieden werden grundsätzlich auch Erst- und Folgeschreiben. All diese Faktoren sind bei der Korpusbeschreibung zu berücksichtigen.

Forschungsstand

Um Student*innen an das Einüben juristischer Fachsprache heranzuführen und ihnen die erwartete Kompetenz näherzubringen, gibt es einschlägige Handbücher zur Rechtsdidaktik und juristischen Schreibdidaktik, die sich mitunter spezifisch auf die Sprache im juristischen Studium beziehen

(Brockmann & Pilniok, 2016) und Fehleranalysen als Grundlage für das konzipierte Kompetenztraining verwenden (Lohse et al., 2014). Die genannten Werke sind hilfreich, um den Umgang mit juristischer Fachsprachlichkeit zu erlernen und ziehen von Student*innen produzierte Texte, wie etwa Klausur- und Hausarbeiten, für ihre Evaluierung heran, das heißt Prüfungsleistungen und juristische Textsorten. Empirische Studien zur juristischen Fachsprachverwendung bei Student*innen, die außerhalb dieses Rahmens angesetzt sind, wie es die vorliegende ist, existieren, soweit ersichtlich, nicht.

Methoden

Der vorliegenden Studie liegt ein experimentelles Forschungsdesign zugrunde. Als Proband*innen werden angehende Jurist*innen herangezogen, die sich im ersten Abschnitt des Studiums der Rechtswissenschaften befinden und welche die Lehrveranstaltung zur lateinischen Rechtsterminologie absolviert haben. Sie erhalten eine schriftliche Anleitung ein Erpresser*innenschreiben zu verfassen, in dem sie sich als fertig ausgebildete Jurist*in ausgeben und unter Verwendung der Persiflage auf „Jurist*innendeutsch“ schreiben sollen. Es wird kein weiterer Kontext vorgegeben, das heißt die Wahl der zu erpressenden Person, der Grund der Erpressung, die Höhe der Summe oder (bei Drohbriefen) die Art der erpressten Handlung, das Druckmittel, der Übergabeort, die Wahl des Schreibmediums etc. stehen den Testpersonen frei zur Wahl. Auf diesen Umstand wird in den Anweisungen hingewiesen. Die Sprache des Schreibens muss Deutsch sein und es werden ausschließlich L1-Sprecher*innen des Deutschen befragt. Infolge werden alle Schreiben gesammelt, individuell auf Sprachmuster und Stilmerkmale untersucht, miteinander verglichen und ausgewertet. Es handelt sich um eine qualitative Textanalyse unter Verwendung induktiv-deduktiver Kodierung, primär eingebettet in die theoretischen Grundlagen der Rechtslinguistik und forensischen Linguistik. Zur Validierung der Ergebnisse wird eine Kontrollgruppe eingesetzt, die aus ausgebildeten Jurist*innen und Justizbeamt*innen besteht. Sie dient ebenso zur Überprüfung, ob die Aufgabenstellung einen persiflierten Erpressungsbrief anstelle einer juristischen Textsorte zu verfassen, die Verwendung von juristischem Fachjargon beeinflusst. Grundsätzlich werden verschiedene Stilmittel kodiert. Einige davon ergeben sich deduktiv aus den oben ausgeführten Theorien, wie etwa Sachlichkeit, Nominalisierungen, juristischer Duktus und Fachbegriffe sowie lateinische Termini. Im Laufe der Analyse wurden weitere Kategorien induktiv gefunden, vor allem die Häufung von Hypotaxen, der juristische Sachbezug einiger Schreiben, die Einbeziehung juristischer Textsorten sowie etliche Verweise auf gesetzliche Tatbestände. Diese Kategorien wurden ebenso in die Analyse miteinbezogen. Insgesamt umfassen diese folgende Bereiche:

- Sachlichkeit
- Nominalisierungen
- Hypotaxe
- juristischer Stil
- juristische Fachbegriffe
- juristischer Fachbezug
- juristische Textsorten
- Verweise auf gesetzliche Tatbestände
- lateinische Rechtsterminologie

Korpusbeschreibung und Datenanalyse

Obwohl sich diese Studie primär zum Ziel setzt, die Verwendung juristischer Fachsprache zu messen, ist es eingehend wichtig zu klassifizieren, welche Typen von Text die Student*innen produziert haben und wie die Textsorte Erpressungsschreiben in der forensischen Linguistik bewertet wird (Busch, 2006, 51–65). Die Wahl der Textsorte fällt aus zweierlei Gründen auf Erpressungsschreiben. Erstens, da bestimmte juristische Textsorten (z.B. Falllösungen und Exegesen) primär in Prüfungssituationen produziert werden, fixen Strukturen folgen und das Rezipieren festgelegter Formulierungen bedingen, haben sie nur bedingt Aussagekraft bezüglich der allgemeinen juristischen Sprachkompetenz ihrer Verfasser*innen. Deshalb richtet sich die Zielsetzung darauf, außerhalb einer juristischen Textsorte in juristischer Fachsprache zu schreiben. Erpressungsbriefe ermöglichen dahingehend einen größeren Spielraum und fordern auf, unter Heranziehung der juristischen Fachsprache zum Zwecke der Identitätsverschleierung zu schreiben. Erpressungsschreiben zeichnen sich gerade durch die Abwesenheit typisierter Muster aus, womit dem*r Verfasser*in ein breiteres Spektrum sowohl bezüglich der Textproduktion als auch der Struktur zur Verfügung steht. Zweitens fallen inkriminierte Schreiben dieser Art in den erweiterten Interessensbereich von Jurist*innen (im Rahmen der Kriminalistik und als Beweismittel in Gerichtsverfahren) und eignen sich damit fachlich. Mitunter ähneln sie inhaltlich und strukturell „anwaltlichen Klageandrohungen“, d.h. schriftlichen Warnungen, dass der Rechtsweg beschritten wird, wenn keine außergerichtliche Einigung erfolgt, und stehen damit in engem Zusammenhang mit tatsächlichen juristischen Schreibtätigkeiten im Rahmen der Berufstätigkeit als Anwalt oder Anwältin. Das Korpus setzt sich aus neun Erpressungsschreiben bzw. Drohschreiben zusammen. Die linguistische Differenzierung erfolgt danach, ob der Brief eine geldwerte Forderung enthält und der*die Empfänger*in zur Zahlung einer bezifferten Summe aufgefordert wird, oder aber, ob der*die Absender*in eine anderweitige Leistung fordert und bei Zuwiderhandeln mit einem „ernsthaften Personenschaden“ droht (Artmann, 1996, 7). Sieben Briefe lassen sich hierbei als Drohbrieve einordnen und nur zwei Briefe explizit als Erpressungsschreiben. Beide Formate enthalten gefährliche Drohungen, aber bei der Erpressung zielt man juristisch auf die Bewertung der Vermögensschädigung ab. Im Gegensatz zur Nötigung (§ 105 StGB) erfordert eine Erpressung (§ 144 StGB) im juristischen Sinne, dass ein Bereicherungsvorsatz gegeben ist und die Handlung oder Unterlassung zu der genötigt wird den*die Erpresste*n oder einen Dritten am Vermögen schädigt (vgl. auch § 107 StGB gefährliche Drohung). Dieser Unterschied ist für die vorliegende Analyse unerheblich und wurde von den Verfasser*innen auch nicht beachtet.

Anschließend an die theoretischen Ausführungen bedarf es einiger Anmerkungen zu den formalen Kriterien der Schreiben. Die Briefe sind im Schnitt eine A4-Seite lang. Anrede und Schlussformel tauchen in sechs Schreiben auf. Ein Brief enthält keine Anrede, ein weiterer keine Schlussformel und einer kommt ohne beides aus. Eine Vorstellung des*der Akteurs*in ist nur in drei Schreiben vorhanden, sechs Briefe äußern sich hierzu nicht. Selbstidentifiziert haben sich zwei Personen, wobei aus den Kontexten zweier weiterer Briefe eindeutig hervorgeht, dass die Emittent*innen jeweils Student*innen der erpressten Lektorin sind; ein Schreiben zielt auf die Herausgabe von Klausurangaben ab, das andere bezieht sich auf eine Notenänderung negativ beurteilter Student*innen, und beide Briefe enthalten

Hinweise auf die gemeinte Lehrveranstaltung. Zwei Briefe schließen mit Kryptonymen, nämlich „eine kleine Nachtigall“ und „Donald Duck“ (Körner, 2007, 331–42). Adressiert wurden Lehrpersonal der Universität, Mitglieder der Judikative und Exekutive, ein Schauspieler und eine Protagonistin einer Kriminalserie. Eine Forderung in Verbindung mit einer Drohung, die oben erwähnten erpresserischen Konditionalgefüge, denen im juristischen Sinne der Bereicherungsvorsatz fehlt, enthalten alle Briefe, wobei vier Schreiben auf die spezifische Verwendung der Druckmittel bei Zuwiderhandeln eingehen. Eine Bitte zur Durchführung – „ersuche ich höflich“, „ich hoffe, dass Sie sich [...] melden“, ist in zwei Schreiben enthalten, während sich nur in einem einzigen Brief eine Beteuerung der Ernsthaftigkeit finden lässt.

Ergebnisse

Die Ergebniskategorien bzw. codierten Stilmittel umfassen die Sachlichkeit der Schreiben, die Häufigkeit von Nominalisierungen und Verwendung von Hypotaxen, den juristischen Stil und die charakteristischen Fachbegriffe, den juristischen Sachbezug und die Heranziehung juristischer Textsorten, Verweise auf gesetzliche Tatbestände als Druckmittel sowie die lateinische Rechtsterminologie.

Sachlichkeit, Nominalisierungen, Hypotaxe

Es lässt sich eine Tendenz zu sachlichen, nüchternen Formulierungen erkennen, obwohl auch vereinzelt gefühlsbetonte Motive genannt werden, die teils humoristisch sind, teils begründetem Ärger entstammen. Viele der Schreiben orientieren sich an Tatsachen, wirken objektiv, maschinell und wählen einen sprachlich geschulten, autoritativen Stil, der dem*der Leser*in den Eindruck der Ausweglosigkeit vermittelt, sollte nicht auf die Erpressung eingegangen werden. Einerseits finden sich kurze, prägnante Sätze, in denen der Sachverhalt konkretisiert wird, andererseits häufen sich die Hypotaxen. Diese „Schachtelsätze“, das heißt komplexe Satzgefüge mit mehrfach untergeordneten Nebensätzen, versucht man in den Rechtswissenschaften zu vermeiden, da sie oft zu erheblichen rechtlichen Fehlern führen. Allerdings tauchen gerade diese gehäuft in der juristischen Fachsprache und dem „Bürokrat*innendeutsch“ auf, was ihr Verständnis erschweren kann. Bezeichnend für diesen Umstand sind die Ergebnisse der Kontrollgruppe, wo man sich ebenso sofort mit mehrzeiligen Hypotaxen konfrontiert sieht! Dies spricht dafür, dass selbst ausgebildete und beruflich in einem juristischen Umfeld tätige Personen Schachtelsätze als ein Charakteristikum juristischer Fachsprache erachten. Ebenso sind in den Daten beider Gruppen typische juristische Ausdrucksformen, die Nominalisierungen verwenden, gehäuft vorhanden, so z.B. „mit der Aufnahme Ihres Verfahrens“ anstelle von „wenn Ihr Verfahren aufgenommen wurde“, oder „nach eingehender Einvernahme“ statt „nachdem er/sie eingehend einvernommen wurde“, oder auch „von großer Dringlichkeit“ und nicht „sehr dringend“. Der Duktus erinnert an anwaltliche Schreiben.

Juristischer Stil und Fachbegriffe

Im Ausdruck lassen sich typische juristische Formulierungen finden, von denen ich einige Auszüge darstellen möchte:

- „Wir verstehen uns dahingehend, dass...“
- etwas wird „den Behörden übergeben“
- wie man „nach eingehender Einvernahme entnehmen konnte“
- „von Rechts wegen möchte ich Sie ... darauf hinweisen, dass es sich hierbei um ein Delikt handelt, das mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vergolten werden muss“
- „so ist es untersagt, dass“
- „so muss in diesem Sinne mit der Aufnahme Ihres Verfahrens gerechnet werden“
- kann ich „zu Ihrem Missfallen leider nicht preisgeben“
- so „werden die entsprechenden Maßnahmen sofort gesetzt“

Ebenso werden Begrifflichkeiten eingesetzt, die der juristischen Fachsprache zugeordnet werden können. Diese umfassen mitunter folgende:

- „Verleumdung“
- „Mord“
- „faktische Initiierung und Durchführung“
- „allgemeine Rechtsprechung“
- „Strafanstalt“
- „Organ der Rechtsprechung“
- „unwiderlegbare Beweise“
- „vereinfachte, aber adäquate Verfahrensverkürzung“
- „Dringlichkeit“
- „[einen] aufwändigen Verfahrensprozess zu unterbinden“
- „Exkulpation“
- „Tatvergeltung“
- „geltend machen“
- „juristische Person“
- „juristischer Beistand“
- „Mandant“
- „Paragrafen“
- „Wiedergutmachung“
- „unsittliches Verhalten“

Juristischer Sachbezug und Textsorten

Vier Schreiben enthalten einen starken juristischen Sachbezug. Sie befassen sich mit Themen des Studiums der Rechtswissenschaften, insbesondere Prüfungs- und Beurteilungssituationen und dem Ausbildungsweg zur Rechtsanwaltsprüfung (RAP) als Rechtsanwaltsanwärter*in, das heißt Konzipient*in und die folgende Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer. Ein weiterer Brief subsumiert den dargelegten Sachverhalt, die Erpressungsgrundlage, und verweist auf „Beilage A bis C“ im Anhang. Das erinnert an Entscheidungstexte der Judikatur, in denen sich z.B. in der Beilage die Urteilsausfertigung, die mitunter die Entscheidungsgründe enthält, befindet. Ein weiterer Brief enthält als Beilage eine graphische Darstellung jener Drohung bzw. Sanktion, welche der*die Erpresser*in verwirklichen wird, sollte die geforderte Leistung nicht erfüllt werden.

Dies wirkt wie eine Mitlieferung der Beweismittel, um die Ernsthaftigkeit der Forderung zu untermauern.

Verweise auf gesetzliche Tatbestände

Bemerkenswert ist die Häufung an Druck- oder Drohmitteln, die sich unter gesetzliche Tatbestände subsumieren lassen. In sechs Briefen finden sich Formulierungen, die sich auf ein Fehlverhalten beziehen, das gesetzliche Sanktionen bedingt. Ein Brief nennt dies explizit (Verleumdung), drei weitere verweisen auf das Strafgesetzbuch oder die darin enthaltenen Rechtsfolgen. Ich habe alle von den Autor*innen beschriebenen Sachverhalte, die diesem Muster folgen, gesammelt und die vermuteten Delikte den entsprechenden Rechtsnormen zugeordnet. Sie gehören mehrheitlich zum Strafgesetzbuch (StGB), das auch das einzige ist, das mehrmals explizit genannt wird (die Rechtsnormen zu Erpressung, Nötigung und gefährlicher Drohung finden sich ebendort); aber auch das Ehegesetz (EheG) und das Suchtmittelgesetz (SMG) sind präsent. Bezug genommen wird auf üble Nachrede (§ 111 StGB), schwere Erpressung (§ 145 StGB), schweren sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB), sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB), Zuführen zur Prostitution (§ 215 StGB), Förderung der Prostitution und pornographische Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB), Verleumdung (§ 297 StGB), Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB). Das mehrmals erwähnte Druckmittel des „Seitensprungs“ ist im Rahmen der Eheverfehlungen und Scheidung wegen Verschuldens relevant (§ 49 EheG), wobei bei vielen der genannten Tatbestände moralische Verurteilungen mit im Raum stehen. Vermuten lässt sich, dass bei der Drohung, Informationen öffentlich zu machen, welche wie folgt beschrieben werden: „was Sie alles so anpflanzen“, womöglich § 27 SMG, konkret Abs. 1, Z. 2 gemeint sein könnte: „Wer vorschriftswidrig [...] Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut [...]“. Offen bleibt, ob die Student*innen diese Druck- und Drohmittel bewusst oder unbewusst gewählt haben. Fast alle sind zusätzlich zum rechtlich relevanten Kontext durch eine starke soziale Beschämung und moralische Verurteilung geprägt, was unter Umständen gravierende persönliche Konsequenzen mit sich ziehen kann. Die Zusammenhänge der Motivwahl könnten in einer Folgestudie erkundet werden.

Lateinische Rechtsterminologie

Die Briefe enthalten insgesamt zwölf lateinische Fachbegriffe (hier im Nominativ Sg. wiedergegeben):

- „corpus“
- „custodia“
- „potestas“
- „crimen“
- „delictum“
- „furtum“
- „participatio“
- „offendiculum“
- „occidendum“
- „ratio“
- „datum“
- „argumentum“

Diese Begriffe hätten im Kontext auch durch deutsche Entsprechungen realisiert werden können, aber die Wahl mag ein Ergebnis der Persiflage sein. Gerade die lateinischen Begriffe *corpus*, *custodia*, *furtum* und [*patria*] *potestas* tauchen am Anfang des Studiums gehäuft auf (Römisches Recht) und haben einen spezifischen Bedeutungsgehalt in der juristischen Fachsprache. Die entsprechenden Definitionen müssen von Studienanfänger*innen im Wortlaut beherrscht werden. Die Formulierung „bis *dato*“ ist sehr geläufig. Viele Rechtsgrundsätze werden nach wie vor lateinisch formuliert und deren korrekte Verwendung zeichnet damit eine*n Zugehörige*n dieser Sprecher*innengruppe aus und stellt sich sogleich in die lange Tradition des Lateinischen als Gelehrtensprache. Gerade am Studienanfang nimmt in diesem Kontext das Lateinische eine Sonderstellung ein.

Diskussion

Alle analysierten Erpressungsbriefe fielen in der Makrostruktur sehr unterschiedlich aus, wiesen aber gesamtheitlich betrachtet eindeutig Züge der juristischen Fachsprache auf. Die Verfasser*innen verwendeten für den juristischen Stil typische Begriffe, wobei sie sich oft auf eine spezifische Komponente konzentrierten (z.B. lateinische Terminologie, autoritativer Duktus, juristischer Sachbezug etc.). Ich vermute, dass sie sich jeweils auf die für sie im Vordergrund stehenden Faktoren konzentriert haben, wodurch man nicht notwendigerweise bei jedem einzelnen Schreiben auf eine Autor*innenschaft aus dem juristischen Milieu schließen würde. Dies ist besonders bei Briefen der Fall, die sich stärker an dem kriminalistischen Inhalt und Ziel des Schreibens orientieren, als dass sie den Fokus auf den sprachlichen Verstellungsstil legen. Die Persiflage wurde hier ebenso fast ausschließlich auf den Inhalt der Erpressung oder auf die Darstellung der Erpressung (mit Bildmaterial) bezogen und nicht auf die Sprache selbst. Auch die Vermischung von Erpresser*in und Jurist*in mag einen gewissen inneren Konflikt erzeugt haben.

Andere Stilmittel, wie die Hypotaxe, entsprechen genau jenen Mustern, welche die juristische Sprache oft so schwer verständlich machen und werden für Student*innen beim Lesen der ersten Lehrbücher und Gesetzestexte offenkundig. Auch die lateinische Terminologie nimmt gerade am Anfang des Studiums einen besonderen Stellenwert ein und taucht dadurch vermehrt auf. Es ist davon auszugehen, dass sich die oben kodierten Stilmittel im Laufe des Studiums häufen und mehrere davon von einzelnen Verfasser*innen benutzt werden und in deren Schreiben kollektiv auftauchen. Dies ist anhand der Kontrollgruppe eindeutig festzustellen und durch den Erfahrungsgewinn im Laufe des Studiums und der beruflichen Praxis zu erwarten. Interessant waren die teils starken juristischen Sachbezüge der Schreiben, die sich einerseits an Personen im juristischen Milieu richteten, aber auch von Erfahrungen des Studiums der Rechtswissenschaften und dem Habitus an der juristischen Fakultät geprägt waren. Auch die Verwendung etlicher Verweise und die latente Orientierung Druckmittel nach gesetzlichen Straftatbeständen zu gestalten, offenbarte eine bereits bestehende Verankerung juristischer Denkmuster.

Fazit

Diese Studie zeigt, dass sich Student*innen einzelner Komponenten der juristischen Fachsprache bewusst sind und diese auch zum Einsatz bringen. Es bedarf jedoch einer Erklärung, in welchen Kontexten und aus welchen Gründen in ausgewählten Situationen bestimmte juristische Sprachmuster eingesetzt werden und wie diese für die interne und externe Kommunikation verwendet werden. Dies erfordert auch eine Einführung in die juristischen Textsorten und wodurch sich diese stilistisch voneinander unterscheiden, mit welchen Begrifflichkeiten die verschiedenen Fachdisziplinen operieren, wann und warum besser lateinische Termini eingesetzt werden und welche tiefgreifenden Problematiken sich im Rahmen der Methodenlehre auf dem Gebiet der juristischen Hermeneutik erst offenbaren. Student*innen könnten unter Verwendung schreibdidaktischer Aufgaben an die korrekte Verwendung juristischer Fachsprache und an die juristische Textsortenproduktion herangeführt werden, um diese Aspekte der Rechtslinguistik zu verdeutlichen. Eine Evaluierung der Sprache der Rechtswissenschaften, die der Kommunikation und wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Recht unter Jurist*innen dient, muss ebenso im Vordergrund stehen, um zu klären, wie sich diese kontextuell abgrenzt. Auch hier bilden Schreibaufgaben und Feedback eine zentrale Komponente, da durch die Schreibpraxis die Kompetenz für zielgruppengerechte Ausdrucksformen geschult und in diesem Prozess ein entsprechendes Bewusstsein entwickelt wird. In diesem Kontext ließe sich ebenso eine Brücke zur forensischen Linguistik schlagen, indem schriftliche Beweismittel, die Eingang in Gerichtsverfahren finden, zur Analyse herangezogen werden, um die Aussagekraft sprachlicher Muster zu erkunden. Da das Beherrschen der juristischen Fachsprache und des juristischen Schreibstils, abgesehen von deren Einfluss auf das Resultat schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen, eine zentrale Komponente der Gruppenzugehörigkeit sind, besteht von studentischer Seite ein starkes Interesse sich diese Kenntnisse anzueignen. Weiters stellt die allgemeine und juristische Sprachkompetenz ein zentrales Handwerkszeug juristischer Berufe dar. Eine fachspezifische Schreibkompetenzentwicklung und institutionelle Verankerung der Rechtslinguistik wären damit anzustreben und würden einen neuen didaktischen Zugang zur Thematisierung rechtlich relevanter Inhalte eröffnen. Damit liefert die vorliegende Studie wertvolle Einblicke für eine daran anschließende zielorientierte Didaktisierungsstrategie unter Bezugnahme auf die Rechtslinguistik.

Literatur

- Artmann, P. (1996). *Tätertexte – eine linguistische Analyse der Textsorten Erpresserbrief und Drohbrief* (Dissertation), Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.
- Augsberg, I. (2010). Reading Law: On Law as a Textual Phenomenon. *Law and Literature* 22(3), 369–93.
- Berg, H. (1969, repr. 2020). Zehn Gebote Zum Juristischen Stil. In H. Berg (Hrsg.), *Übungen im Bürgerlichen Recht. Eine Anleitung zur Lösung von Rechtsfällen an Hand von praktischen Beispielen*, (S. 173–74). Berlin: De Gruyter.
- Bönninghoff, B., S. Hessler, D. Kolossa, K. Kucharczik, R.M. Nickel, & K. Pittner (2019). Autorschaftsanalyse, *Datenschutz Datensicherheit* 43, 691–699.
- Bradbury, R. (2003). *Zen in der Kunst des Schreibens: Ideen finden durch Assoziation. Schreiben wie im Fieber. Das kreative Denken befreien*. Berlin: Autorenhaus.
- Bredthausen, S. (2014). *Verstellungen in inkriminierten Schreiben. Eine linguistische Analyse verstellten Sprachverhaltens in Erpresserschreiben und anderen inkriminierten Texten*. Köln: Kölner Wissenschaftsverlag.
- Brinker, K. (2005). *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in die Grundbegriffe und Methoden*. Berlin: Schmidt Erich.
- Brockmann, J., & A. Pilniok (2016). (Hrsg.), *Recht sprechen lernen. Sprache im juristischen Studium*. Baden-Baden: Nomos.
- Brückner, T. (1992). Der Linguist als Fahnder – ratlos aber rege. Zur Kritik des forensischen Textvergleiches. In G. Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, (S. 230–271). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brückner, T. (1989). Gibt es einen „sprachlichen Fingerabdruck“? *Institut für deutsche Sprache: Sprachreport* 4, 14–15.
- Busch, A. (2006). Textsorte Erpresserschreiben. In: S. Wichter, A. Busch (Hrsg.), *Wissenstransfer – Erfolgskontrolle und Rückmeldungen aus der Praxis*, (S. 51–65). Berlin: Peter Lang.
- Busch, A., & S. C. Heitz (2006). Wissenstransfer und Verstellung in Erpresserschreiben. Zur Analyse von Verstellungsstrategien auf korpuslinguistischer Basis. In S. Wichter, A. Busch (Hrsg.), *Wissenstransfer – Erfolgskontrolle und Rückmeldungen aus der Praxis*, (S. 83–100). Berlin: Peter Lang.
- Busse, D. (2000). Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung. In L. Hoffmann, H. Kalverkämper, H. E. Wiegand (Hrsg.), *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*, (S. 1382–1391). Berlin: De Gruyter.
- Busse, D. (2000). Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In G. Antos, K. Brinker, W. Heinemann, S. F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 2. Halbband (Vol. 16/2), (S. 658–675). Berlin: De Gruyter.
- Busse, D. (2000). Textlinguistik und Rechtswissenschaft. In G. Antos, K. Brinker, W. Heinemann, S. F. Sager (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. 2. Halbband (Vol. 16/2), (S. 803–810). Berlin: De Gruyter.
- Busse, D., M. Felden, & D. Wulf (2018). *Bedeutungs- und Begriffswissen im Recht. Frame-Analysen von Rechtsbegriffen im Deutschen*. Berlin: De Gruyter.

- Busse, D. (1993). *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dern, C. (2008). „Wenn zahle nix dann geht dir schlecht“: Ein Experiment zu sprachlichen Verstellungsstrategien in Erpresserbriefen, *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 36(2), 240–265.
- Dern, C. (2004). Sprachwissenschaft und Kriminalistik: Zur Praxis der Autorenerkennung. *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 31(1), 44–77.
- Drommel, R. H. (2016), *Sprachprofiling – Grundlagen und Fallanalysen zur Forensischen Linguistik*. Berlin: Frank & Timme.
- Felder, E., & F. Vogel (2017). *Handbuch Sprache im Recht* 12. Berlin: De Gruyter.
- Fobbe, E., (2014). Fingierte Lernersprachen. Strategien der muttersprachlichen Fehlerproduktion im Dienste der Verstellung. *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 42(2), 196–222.
- Fobbe, E. (2011). *Forensische Linguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.
- Forstmoster, P., & R. Ogorek (2003). *Juristisches Arbeiten*, 3. Auflage. Zürich: Schulthess.
- Grewendorf, G. (1992) (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Griffel, A., & H. Rausch (SS 2007). *Verfassen juristischer Texte: Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, Sprache und Stil*. Skriptum zum Kolloquium. Universität Zürich.
- Gruntar Jermol, A. (2019). Denken wie ein Philosoph, aber reden wie ein Bauer. Das Normative der Rechtssprache. *Linguistica (Ljubljana)* 59, 127–139.
- Gurnham, D., E. Mertz, R. P. Burns, M. Anderson, J. L. Sammons, T. D. Eisele, L. L. Berger, & L. R. Meyer (2019). Forty-five years of law and literature: reflections on James Boyd White's *The Legal Imagination* and its impact on law and humanities scholarship. *Law and Humanities* 13(1), 95–141.
- Haß-Zumkehr, U. (2002) (Hrsg.), *Sprache und Recht*. Berlin: De Gruyter.
- Hegenbarth, R. (1982). *Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik*. Königstein: Athenäum.
- Hoffmann, M. (2017). *Deutsch fürs Jurastudium. In 10 Lektionen zum Erfolg*, 2. Auflage. Paderborn: Ferdinand Schöningh utb.
- Körner, H. (2007). Anthroponym – Pseudonym – Kryptononym: Zur Namensgebung in Erpresserbriefen. In P. Grzybek, R. Köhler, R. (Hrsg.), *Exact Methods in the Study of Language and Text: Dedicated to Gabriel Altmann on the Occasion of his 75th Birthday*, (S. 331–42). Berlin, Boston: De Gruyter Mouton.
- Lohse, E. J., Zwickel, M., Schmid, M. (2014). *Kompetenztraining Jura: Leitfaden Für eine juristische Kompetenz- und Fehlerlehre*. Berlin: De Gruyter.
- Marinkovic, D. F. (2006). *Sprache – Geltung – Recht* (Dissertation), Universität Heidelberg.
- Morlok, M., (2016). Das Jurastudium als Einübung der juristischen Fachsprache. In: J. Brockmann, A. Pilniok, A. (Hrsg.), *Recht sprechen lernen*, (11–26). Baden-Baden: Nomos.
- Rico, G. L. (1984). *Garantiert Schreiben lernen: sprachliche Kreativität methodisch entwickeln. Ein Intensivkurs auf der Grundlage der modernen Gehirnforschung*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Rußmann, H. (1993). Von den Schwierigkeiten der Sprachwissenschaft, zur Rechtspraxis zu kommen. *Rechtshistorisches Journal* 12, 246–258.

Pyerin, B. (2019). *Kreatives wissenschaftliches Schreiben. Tipps und Tricks gegen Schreibblockaden*, 5. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa.

Schimmel, R. (2020). *Juristendeutsch? Ein Buch voll praktischer Übungen für bessere Texte*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Sousa-Silva, R. (2018). Computational Forensic Linguistics: An Overview. *Language and Law/Linguagem e Direito* 5(2), 118–143.

Stein, S., & C. Baldauf (2000). Feste sprachliche Einheiten in Erpresserbriefen. Empirische Analysen und Überlegungen zu ihrer Relevanz für die forensische Textanalyse. *ZGL* 28(3), 377–403.

Rami, M. (2011). Jesus und die Juristen. *ÖJZ* 30(6) (2011), 288.

Walter, T. (2002). *Kleine Stilkunde Für Juristen*. München: C. H. Beck.

Watt, G. (2014). Legal Education Creative Voices-Student Writing in Law and Literature. *Law and Humanities* 8(1), 104–10.

White, J. B. (1973). *The Legal Imagination*. Chicago: The University of Chicago Press.